

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00115

vom 17. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00115

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00115 du 17 avril 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00115 del 17 aprile 2012

Erwägungen

E. 2

2.1. Die SUVA verneinte ihre Leistungspflicht im Wesentlichen mit der Begründung, das Ereignis vom 20. September 2010 sei nicht als Unfall zu qualifizieren, da die erlittene Schulterluxation nicht auf die Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors zurückzuführen sei. Die diagnostizierte Schulterluxation falle zwar ohne Zweifel unter die in Art. 9 Abs. 2 UVV aufgeführten Körpererschädigungen. Für die Qualifikation als unfallähnliche Körperverletzung fehle es indes auch hier an einem ausserhalb des Körpers liegenden objektiv feststellbaren sinnvollen Vorfall (Urk. 2 S. 4).

2.2. Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass unabhängig davon, ob er sich die Schulterluxation während eines Traumes, in welchem er einen Flick Flack gemacht habe, zugezogen habe, oder ob ein epileptischer Anfall die Ursache für die Schulterverletzung gewesen sei, sei das reflexartige Ausschlagen des linken Armes klar unkontrolliert und unkoordiniert erfolgt. In beiden Fällen habe er keine Kontrolle mehr über seine Bewegungen gehabt, weshalb es sich nicht um eine bloss alltägliche Lebensverrichtung, sondern um einen ungewöhnlichen Vorgang mit gesteigertem Gefährdungspotential gehandelt habe (Urk. 1 S. 3-4). Angesichts dieser Gegebenheiten seien mindestens sämtliche Voraussetzungen einer unfallähnlichen Körperverletzung im Sinne von Art. 9 UVV erfüllt (Urk. 1 S. 3 ff.).

2.3. Unbestritten und aufgrund der Akten ausgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer in der Nacht vom 20. September 2010 um 01.00 Uhr eine Schulterluxation links mit Impressionsfraktur des Tuberculum minus erlitt und im Spital Z. ___ noch in der selben Nacht die Reposition vorgenommen wurde (Urk. 7/1 und 7/4). Ebenfalls nicht bestritten ist, dass der Beschwerdeführer aufgrund dieses Ereignisses bis zum 20. März 2011 vollständig arbeitsunfähig war (Urk. 7/27). Strittig ist hingegen, wie es zu dieser Schulterluxation gekommen ist und ob das Ereignis vom 20. September 2010 den Unfallbegriff oder den Tatbestand einer unfallähnlichen Körpererschädigung erfüllt.

E. 3

3.1. Der Beschwerdeführer hatte in der Unfallmeldung und im Gespräch mit dem Aussendienstmitarbeiter der SUVA angegeben, dass er in der Nacht vom 20. September 2010 einen intensiven Traum gehabt habe. Er sei als Kind und junger Erwachsener Kunstturner gewesen. In besagtem Traum habe er seiner kleinen Tochter zeigen wollen, wie man den Flick Flack mache. Er vermute, dass er eine heftige Bewegung

mit den Armen nach hinten gemacht habe, genau so wie man das bei einem Flick Flack mache. Vermutlich sei er an der Bettdecke hängen geblieben. Gemäss Angaben des Arztes müsse es eine heftige, kräftige Bewegung gewesen sein. Er habe jedoch nirgends angeschlagen, auch keine blauen Flecken oder eine Verstauchung gehabt. Er sei erwacht und habe noch gehört, wie seine Frau gesagt habe: „Jetzt hast mich aber verschreckt“. Seine Frau habe erzählt, dass er im Bett immer noch in Rückenlage gewesen sei und stark gezittert habe. Danach habe er während 30 Minuten nicht mehr auf die Fragen seiner Frau geantwortet. Er vermute, dass er sich aufgrund der Schmerzen so verhalten habe. Das Spital Z. ___ habe wegen dieser 30 Minuten dauernden Phase, in welcher er nicht ansprechbar gewesen sei, neurologische Abklärungen (EEG und ein MRI des Schädels) veranlasst, da ein Verdacht auf Epilepsie bestanden habe. Man habe im EEG zwar nichts gefunden, was auf einen epileptischen Anfall hinweise, und er selbst glaube auch nicht, dass er einen epileptischen Anfall gehabt habe, dennoch dürfe er während 6 Monaten nicht Auto fahren, nicht auf Leitern steigen und nicht an rotierenden Maschinen arbeiten (Urk. 7/16 und 7/17).

3.2 Gemäss Austrittsbericht des Spitals Z. ___ vom 4. Oktober 2010 (Urk. 7/4 = 7/15) war, da sich der Beschwerdeführer nicht an ein Trauma erinnern konnte, ein neurologisches Konsilium durchgeführt worden. Da auch nach diesem Konsilium ein komplex fokaler epileptischer Anfall nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde ein MRI des Schädels vorgesehen (Urk. 7/4 S. 2).

Über die Ergebnisse der neurologischen Abklärungen (EEG und MRI) finden sich keine medizinischen Berichte in den Akten. Diesbezüglich liegen nur die Angaben des Beschwerdeführers vor, dass man im EEG nichts gefunden habe, was auf einen epileptischen Anfall hinweise, und er selbst auch nicht glaube, dass er einen epileptischen Anfall gehabt habe, zumal noch nie vorher ein Anfall aufgetreten und auch familiär keine solche Erkrankung bekannt sei (Urk. 7/16 und 7/17).

Da die neurologischen Abklärungen somit keine Hinweise auf ein epileptisches Geschehen ergaben, und der Beschwerdeführer selber eine glaubhafte Erklärung abgab, ist gestützt auf seine schlüssige und überzeugende Aussage davon auszugehen, dass er sich die Schulterluxation zugezogen hat, als er im Traum seiner kleinen Tochter einen Flick Flack zeigen wollte und dabei im Schlaf mit dem Arm die flick-flack-typische Ausholbewegung rückwärts ausführte.

E. 4

4.1 Mit der diagnostizierten Schulterluxation hat sich der Beschwerdeführer unbestritten eine Körpererschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. c UVV zugezogen. Von einer Degeneration oder einer Erkrankung als eindeutiger Ursache der Verletzung (vgl. Art. 9 Abs. 2 UVV) ist nach Lage der Akten nicht auszugehen (Urk. 7/4). Zu prüfen ist indes, ob die Voraussetzungen einer unfallähnlichen Körpererschädigung erfüllt sind.

4.2 Auch wenn es sich bei Bewegungen, die eine schlafende Person ausführt, weil sie sich in ihren Träumen gerade so bewegt, normalerweise um alltägliche Bewegungen handeln wird, ändert es nichts daran, dass diese in einem Bewusstseinszustand ausgeführt werden, in welchem die bewusste Steuerung beziehungsweise die Kontrolle und Koordination des Körpers unmöglich ist. Der Schlaf und das Träumen stellen entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin Faktoren dar, welche die Vornahme alltäglicher Lebensverrichtungen unkontrollierbar machen, und der

Situation ein gesteigertes Schädigungspotential zukommen lassen können. Anders als im von beiden Parteien zitierten Entscheid des hiesigen Gerichts vom 31. März 2003 (UV.2002.00080) hat der Beschwerdeführer glaubhaft dargelegt, dass sich mit dem geschilderten Flick-Flack-Traum während des Schlafes etwas - mindestens im Sinne eines Auslösefaktors - ereignet hat, das als sinnföellig bezeichnet werden muss, und sich die Luxation somit nicht unter normalen Bedingungen ereignet hat.

Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Erfolgte die Bewegung somit im Rahmen einer Situation mit - gegenüder einer alltögligen Beanspruchung - allgemein gesteigertem Geföhrdungspotential, erföllt das Ereignis vom 20. September 2010 das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors. Es ist demnach von einem unfallöhnlichen Mechanismus auszugehen.

Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und der Beschwerdeführer hat Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung.

Das Gericht erkennt:

1.Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der SUVA vom 22. März 2011 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 20. September 2010 Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung hat.

2.Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Das Verfahren ist kostenlos.

3.Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Zustellung gegen Empfangsschein an:

- kmu Krankenversicherung
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt föur Gesundheit

4.Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes üder das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Ê Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.